

**Richtlinien für den Antrag auf Förderung bzw.  
Finanzierung von gemeinnützigen Zwecken  
im Sinne von § 3 der Satzung von 29.01.1998**

grundlegend: Jede Rechtsperson kann einen Antrag auf Förderung bzw. Finanzierung stellen. Eine Mitgliedschaft im Förderverein ist nicht zwingend.

1. Der Antrag darf zu den Zwecken und Aufgaben des Vereines (§ 2 der Satzung) nicht im Widerspruch stehen.
2. Der Antrag erfolgt in schriftlicher Form an den Vorstand.
3. Der Antrag kann jederzeit, sollte jedoch mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Fördervereines eingereicht werden.
4. Im Antrag sind der Antragsteller, eventuelle Unterstützer und das Zufördernde zu nennen.
5. Das Zufördernde ist wohl zu begründen und anfallende Kosten sind in einer Übersicht kenntlich zu machen.  
Eine Nachschubfinanzierung durch den Verein ist ausgeschlossen.
6. Schlussbestimmungen: Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, gemäß § 9 der Satzung, vorbehalten.

Die Richtlinien für den Antrag auf Förderung treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstandsvorsitzender  
Oliver Görs

stv. Vorstandsvorsitzender  
Timo Hartmann